

**Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
in den Gemeinden Gudendorf, Barlt und St. Michaelisdonn**

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191) vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wird verordnet:

§ 1

- (1) Die nachstehend aufgeführten Landschaftsteile der Gemeinden Gudendorf, Barlt und St. Michaelisdonn, die in der Landschaftsschutzkarte mit grüner Umrandung und im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 13 eingetragen sind, unterstelle ich mit dem Tage der Bekanntmachung

als Landschaftsschutzgebiet
„Klev von Windbergen bis St. Michaelisdonn“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

- (2) Das Schutzgebiet umfasst in den Gemarkungen Gudendorf, Barlt und Westdorf die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	
Gudendorf	1	90/13	
Gudendorf	1	14/1	
Gudendorf	1	16/1	
Gudendorf	1	97/18	
Gudendorf	1	98/20	
Gudendorf	1	99/21	
Gudendorf	1	100/22	ausgenommen des auf dieser Parzelle liegenden Hausgrundstückes
Gudendorf	2	193/36	
Gudendorf	2	38/1	
Gudendorf	2	180/40	
Gudendorf	2	197/40	
Gudendorf	2	198/41	
Gudendorf	2	199/42	
Gudendorf	2	43/1	
Gudendorf	2	45/1	
Gudendorf	2	46	
Gudendorf	2	47	
Gudendorf	2	48	
Gudendorf	2	160	
Gudendorf	1	130/67	
Gudendorf	2	201/49	
Gudendorf	2	204/52	
Gudendorf	2	205/53	
Gudendorf	2	206/54	
Gudendorf	2	207/55	
Gudendorf	2	208/62	
Gudendorf	2	279/61	

Gemarkung	Flur	Flurstück	
Gudendorf	2	209/63	
Gudendorf	2	212/69	
Gudendorf	2	211/66	
Gudendorf	2	157	
Gudendorf	2	281/64	
Gudendorf	2	210/65	
Gudendorf	3	163/100	
Gudendorf	3	162/100	
Gudendorf	3	161/100	
Gudendorf	3	160/100	
Gudendorf	3	160/100	
Gudendorf	3	159/100	
Barlt	6	1/8	und zwar die Abteilungen Nr. 20, 17, 14 der Kreisforsten Süderdithmarschen, Revier Gudendorf
Barlt	6	23/10	und zwar der Teil, der zwischen den Abteilungen Nr. 14 und Nr. 10 der Kreisforsten Süderdithmarschen, Revier Gudendorf, liegt
Barlt	6	18/2	und zwar der Teil, der die Abteilung Nr. 10 der Kreisforsten Süderdithmarschen, Revier Gudendorf, bildet
Barlt	6	26/11	und zwar der Teil, der zwischen der Abteilung Nr. 10 der Kreisforsten Süderdithmarschen, Revier Gudendorf, und dem Flurstück 341/41 der Flur 1 der Gemarkung Westdorf liegt
Westdorf	1	341/41	
Westdorf	1	342/41	
Westdorf	1	173/125	

(3) Die Landschaftsschutzkarte sowie eine Karte im Maßstab 1 : 5.000 sind bei meiner Behörde hinterlegt.

§ 2

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände mit Buden zu errichten, Bild- und Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu treiben,
- b) Schutt und Müll und Abfälle abzulagern,
- c) Zeltlager, Camping- und Parkplätze an anderen als den von mir zugelassenen Stellen anzulegen, Zelte und Wohnwagen oder Wohnbehausungen anderer Art an anderen als den vorgenannten Stellen aufzustellen.
- d) die Ruhe der Natur und den Naturgenuss durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,

- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung (z. B. Hünengräber, Wallanlagen) zu beschädigen oder zu verunstalten.

§ 3

- (1) Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen und nicht nach § 2 verboten sind, bedürfen meiner Genehmigung.

Insbesondere ist meine Genehmigung einzuholen

- a) für die Errichtung von Bauten aller Art sowie für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten,
 - b) für die Errichtung von Hochspannungsleitungen,
 - c) für die Anlage befestigter Wege oder Straßen mit Ausnahme landwirtschaftlicher Wirtschaftswege sowie künstlicher Wasserläufe,
 - d) für Grabungen für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
 - e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, für die Entwässerung und Kultivierung von Hochmooren und für die Trockenlegung von Teichen,
 - f) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen und Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.
- (2) Soweit aufgrund anderer Vorschriften ohnehin meine Genehmigung erforderlich ist, bedarf es keines besonderen Antrages an die untere Naturschutzbehörde.
 - (3) Die Genehmigung kann für solche Vorhaben versagt werden, die dem Zweck dieser Verordnung zuwiderlaufen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Zweck der Verordnung durch geeignete Auflagen erfüllt werden kann.

§ 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei

§ 5

Ausnahmen von den Verboten des § 2 dieser Verordnung können in besonderen Fällen von mir zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Gudendorf, Barlt und St. Michaelisdonn vom 1. Oktober 1963 (Amtsblatt Schl.-H. /AAz. S. 218) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Meldorf, den 31. August 1964

Kreis Süderdithmarschen
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Amtsbl. Schl.-H. /AAz. 1964 S. 162